



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/19/212-1
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.09.2019
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
	Bericht im Rat:	Christopher Radon
Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Torsten Kopper
Neufassung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Ausübung einer gemeinsamen Vollstreckungstätigkeit zwischen der Stadt Uetersen und der Stadt Tornesch		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
24.09.2019	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Angelegenheit wurde im Hauptausschuss am 09.09.2019 beraten. Es wurde der Ratsversammlung die Beschlussfassung über den anliegenden Vertragsentwurf über die Ausübung einer gemeinsamen Vollstreckungstätigkeit zwischen der Stadt Uetersen und der Stadt Tornesch empfohlen. Gegenüber des bisherigen Vertragsentwurfes ist die Nummerierung der einzelnen Paragraphen berichtigt worden. (Bisher war § 5 nicht enthalten). Außerdem wurde im § 6 (neu) der Zusatz über das Außerkrafttreten des bisherigen Vertrages ergänzt.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

- vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
 Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</i>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Die Ratsversammlung beschließt den der Vorlage anliegenden Vertragsentwurf über die Fortsetzung der Ausübung der gemeinsamen Vollstreckungstätigkeit zwischen der Stadt Uetersen und der Stadt Tornesch.

gez.
 Sabine Kählert
 Bürgermeisterin

Anlage/n:

Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Ausübung einer gemeinsamen Vollstreckungstätigkeit zwischen der Stadt Uetersen und der Stadt Tornesch

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Ausübung einer gemeinsamen Vollstreckungstätigkeit
zwischen der Stadt Uetersen und der Stadt Tornesch

Auf Grund der § 18, 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom _____ und der Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom _____ folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

PRÄAMBEL

Die Städte Uetersen und Tornesch vereinbaren im Sinne einer engen interkommunalen Zusammenarbeit, die Ausübung der Vollstreckungstätigkeit durch einen gemeinsamen Vollstreckungsbediensteten fortzusetzen. Die Zusammenarbeit hat bereits im Juli 2000 gemeinsam mit dem damaligen Amt Moorrege begonnen. Zum 01.01.2003 ist das damalige Amt Haseldorf diesem Zusammenarbeitsvertrag beigetreten. Zwischenzeitlich hat das Amt Moorrege die Zusammenarbeit beendet. Das Amt Haseldorf wurde aufgelöst und seine drei Gemeinden wurden in das Amt Geest und Marsch Südholstein (ehemals Amt Moorrege) eingegliedert. Aus diesem Grunde ist diese erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den Städten Tornesch und Uetersen auf neue vertragliche Grundlagen zu stellen, um die Aufgabe auch weiterhin für beide Städte kostengünstig und effizient durchzuführen.

§ 1

- (1) Die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch vereinbaren eine gemeinsame Ausübung ihrer Vollstreckungstätigkeiten.
- (2) Die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Stadt Tornesch erfolgt durch Inanspruchnahme der/des Vollstreckungsbediensteten der Stadt Uetersen.
- (3) Die Stadt Uetersen stellt eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter mit einem Zeitanteil von 17 Wochenstunden für die Vollstreckungstätigkeit zur Verfügung.

§ 2

- (1) Die/der Vollstreckungsbedienstete handelt im Namen des jeweiligen Hoheitsträgers und erhält von diesem auch Weisungen.
- (2) Die/der Vollstreckungsbedienstete darf nur auf Grund eines schriftlichen Vollstreckungsauftrages Vollstreckungsmaßnahmen einleiten und durchführen.
- (3) Die Vollstreckungsanordnungen der Stadt Tornesch werden durch die/den Vollstreckungsbediensteten begetrieben.

§ 3

- (1) Für den genauen Aufgabenbereich und die Arbeitszeit der/des Vollstreckungsbediensteten erlassen die Stadt Uetersen und die Stadt Tornesch eine gemeinsame Dienstanweisung.
- (2) Sofern die Dienstanweisung für die/den Vollstreckungsbediensteten keine abschließende Regelung enthält, gilt die Musterdienstanweisung für Vollstreckungs- bzw. Vollziehungsbeamte des Fachverbandes der kommunalen Kassenverwalter in Schleswig-Holstein.

§ 4

- (1) Die Personal- und Sachkosten des Vollstreckungsbediensteten werden im Rahmen eines Kostenausgleichs in der Weise getragen, dass zu 50 % eine Verteilung auf der Basis der Einwohnerzahlen und zu 50 % eine Verteilung auf der Basis der bearbeiteten Fälle erfolgt. Maßgebend sollen die Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes nach dem Stand vom 30.06. des jeweiligen Vorjahres sein. Die Personalkosten verstehen sich anteilig aus der auf die Vollstreckungstätigkeit entfallenden Arbeitszeit.
- (2) Die Stadt Uetersen wird von der Stadt Tornesch jeweils nachträglich halbjährlich einen entsprechenden Kostenausgleich anfordern, der innerhalb von 14 Tagen zu überweisen ist.

§ 5

- (1) Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Partner der Entscheidung des Herrn Landrats als Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dennoch der übrige Inhalt des Vertrages wirksam bleiben. Die unwirksamen Bestandteile sollen vielmehr durch Regelungen ersetzt werden, welche den Sinn und Zweck dieses Vertrages gerecht werden

§ 6

Dieser Vertrag tritt zum 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate und bedarf der Schriftform. § 127 LVwG bleibt hiervon unberührt. Mit Inkrafttreten dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 22.06.2000 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 16./17./23.12.2002 und der ergänzenden Vereinbarungen vom 04./14./17.07.2016 und 23./29.10.2007 außer Kraft.

Uetersen, den

Tornesch, den

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

Stadt Tornesch
Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen

Sabine Kählert